

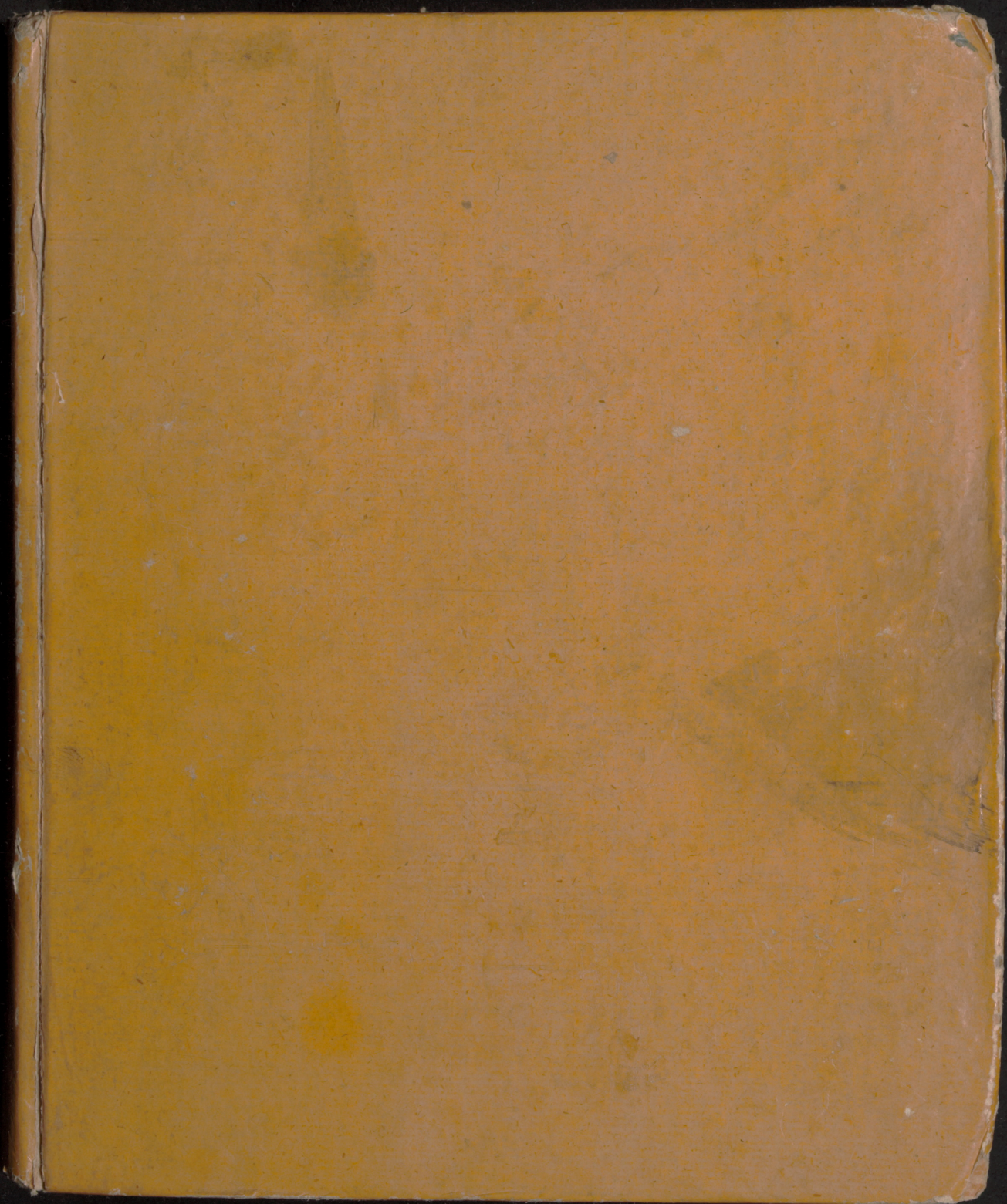
E.E. Raths der Stadt Rostock Verordnung wegen der Großjährigkeit der Amtsmeister, und deren Verbindlichkeit zur Gewinnung des Bürger-Rechts

Rostock: bey Christian Müller, 1799

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862640946>

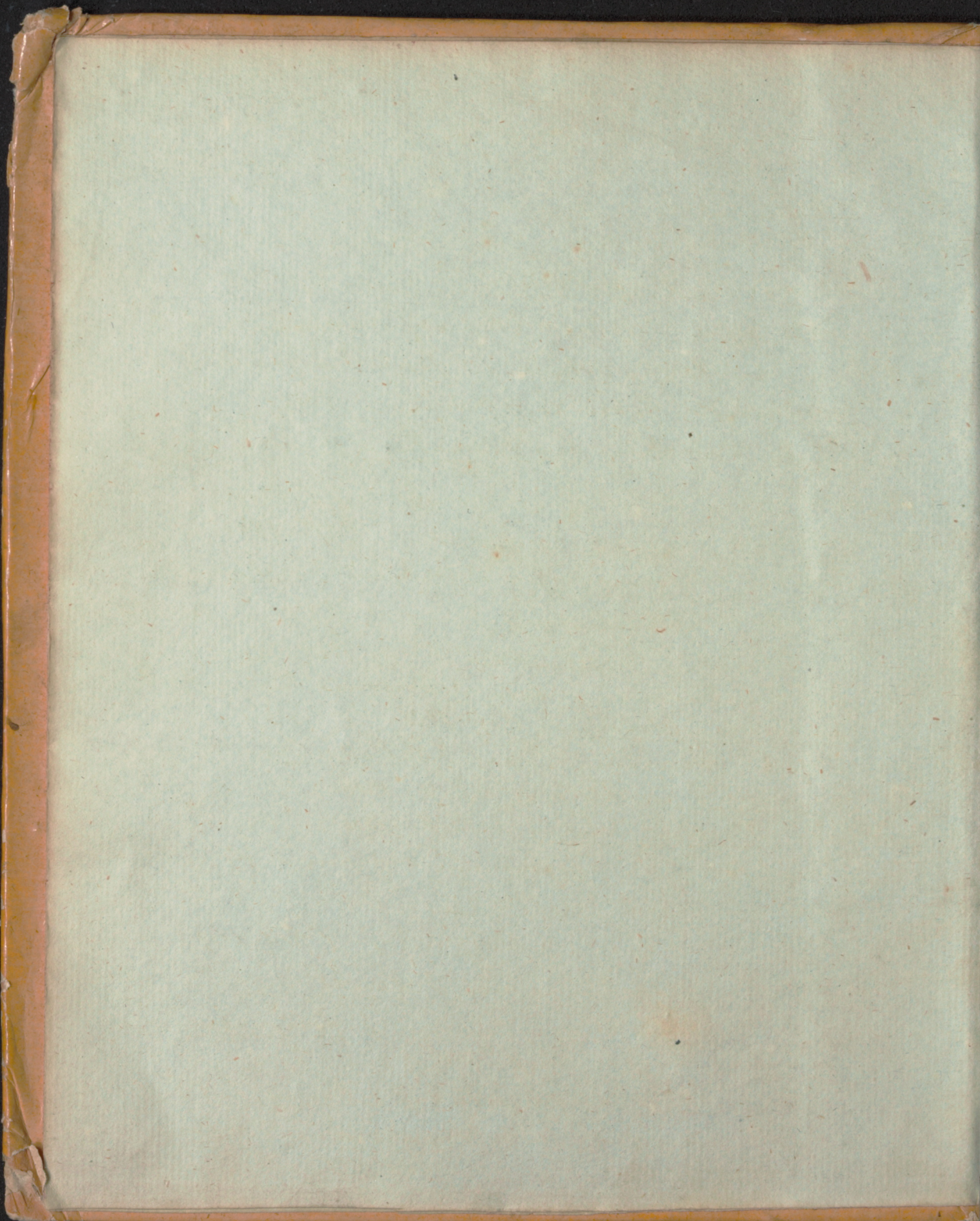
Druck Freier  Zugang





K. l. — 157. (4.)
K. — 157. (4.)

1. Grundsätze u. Regeln des in Ross. vorratheten Witwen-
Gesellschaft. Ross. (1774)
2. Sub. ... von Friedrich, Jüngling. Wacht ... Regulatio v. Verord-
nung d. sog. Rosschen Jugend. Ross. 1774.
3. Fortgesetzter Abdruck der Verordnungen d. Kaiserl. u. des Kaisers
Kammer gewiss in d. Verordnungen d. Reich Ross. u. d.
Wacht - Ritter - u. Landstätt. ... 1775.
4. Verordnungen des Kaiserl. u. Kaiserl. Kammer-Gewiss in d. Lu-
spende d. Reich Ross. in d. 12ten Theil bei Kriegs-Lassen (1758-64)
5. [Verordnung betr. Jagd-Gesetze] 1775.
6. Pünckte, worüber f. f. R. u. d. f. Erzherzog, sich die Instruction an
das Capp-Departement einzuwenden (1776).
7. Verordnung wegen Abschaffung d. Reinfaltung d. Jassen R. 1779.
8. Vorläufige Bestimmungen z. Errichtung u. f. f. Brand-Lehrschule
Gesellschaft. ... Ross. 1780.
9. Verf. d. f. f. sog. Samen-Geld. Ross. 1781.
10. Rolle des Amtes d. Privat-Verordnungen. ... Ross. 1781.
11. f. f. R. Lassen-Ordnung f. d. Jassen Waisenminder. Ross. 1781.
12. Kaiserl. Verordnung ... d. Vorläufig. Bestimmungen z. Errichtung
u. f. f. Brand-Lehrschule - Gesellschaft. Ross. 1781.
13. Supplication f. d. Directorium d. f. f. Brand-Lehrschule
Gesellschaft. Ross. 1782.
14. Verz. der bisf. Mitglieder d. Brand-Lehrschule - Gesellschaft. 1782.
15. f. f. R. Verordnung wegen des Lassen-Geldes. Ross. 1782.
16. Reglement für die Logen in Comodien - Jassen. Ross. 1790.
17. Regulatio für d. Witwen-Kasse worochf. Professoren. R. 1794.
18. Rolle des Amtes der Witwen-Kasse. Ross. 1795.
19. Grundriss Reglement ... der Errichtung wirglicher Waisenminder
Künste des Quartiers betr. Ross. (1795.)



20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40

- 20. L. f. R. - wunden die Verordnung wegen einiger Reichspfleger-
wideriger Widerstände der Landmann-Gesellen. Kop. 1796.
- 21. L. f. R. - wunden die Verordnung wegen des schlechten Betragens
der Lehr- u. anderer Jüngere. Kop. 1796.
- 22. L. f. R. - Verordnung wegen d. großjährigen u. d. Ausbreitens... R. 1799.
- 23. Kopfschneid-Brand-Officiations-Ordnung. Kop. 1800.
- 24. L. f. R. - Lothar-Ordnung von Kop. nach Narumünde. R. 1802.
- 25. ... von Lothar-Ordnung f. d. Jahre Narumünde. R. 1802.
- 26. Erläuterung d. R. von Lothar-Ordnung... 1802.
- 27. L. f. R. - Verordnung wegen d. Brandwache u. d. Gassenreinigung. 1802.
- 28. [Über eine zu gründende Armen-Anstalt. 1803].
- 29. Statut für Armen-Ordnung... Kop. 1803.
- 30. Statut der Ausbreitens u. d. Gesellen d. Färbereiarbeit... R. 1803.
- 31. L. f. R. - Verordnung wegen d. von d. Meistern zu ertheilen
im Fall d. Lagers-Geldes. Kop. 1804.
- 32. L. f. R. - Verordnung, betr. d. Priorität der zu Wahlbüch
verpflichteten... Gläubiger. Kop. 1806.
- 33. L. f. R. - Verordnung a) wegen d. Lagergeldes... b) wegen d.
Lagergeldes von Meistern... Kop. 1806.
- 34. Neue Meistern-Ordnung... Kop. (1806.)
- 35. Verordnung der Kaufmanns-Gesellen... zur Abänderung
der gegenwärtigen Kriegs-Lassen... Kop. (1807.)
- 36. Disposition f. gr. post Färbereiarbeit (Kop. 1809.)
- 37. L. f. R. - Verordnung wegen d. Leihen-Gebühren (R. 1810.)
- 38. L. f. R. - von. Verordnung wegen d. Abgaben der an-
gehörigen Bürger... Kop. 1811.
- 39. Oberrichtl. bestätigte Ordnung a. privat-Leihbank... R. 1812.
- 40. L. f. R. - Verordnung wegen Verweisung in Wahlbüchern u.
Ausgaben der Fremden. Kop. (1813.)

41. Handlung zwischen d. Gesamtständer-Compagnie u. der
Wider- u. Lifer-Kammer Compagnie .. Kop. 1816.
42. Statuten der löbl. Kramer Compagnie .. 1816.
43. [Verordnung wegen d. Appellation der Landungsbedienten 1816.]
44. Königs Reglement für die Grand-Infanterie .. 1817.
45. Verfassung der philomathesischen Gesellschaft Kop. 1820.
46. Raths- u. Bürgerpflicht etc. d. mit den Entschlüssen des
Stadtmagistrats .. getroff. Vereinbarung. 1820.
47. Obrigkeitl. bespat. von Ordnung u. Personal-Listbank .. 1822.
48. L. G. R. - Verordnungen u. 1806 u. 1822. etc. die Erpzigkeit
u. Fortveränderungen in Coucoursen .. Kop. 1822.
49. Maass-Ordnung - 1824.
50. L. G. R. - Verordnung betr. d. Anweisung u. Aufhebung
der Hauptleute .. Kop. (1824.)
51. L. G. R. - Regulation f. d. Lagerhaltung d. fünf Bürger
u. eines mit sachsen. Militär .. 1824.
52. L. G. R. - Verordnung betr. die Erhaltung des Pflanz
wes Grundstücken u. Regalien ... 1825.
53. Wie Friedrich Franz .. etc. u. bes. - [et. d. Erpzigkeit
Aussatz in Kop. 1825.]

E. C. Rath's der Stadt Rostock

Verordnung

wegen

der Großjährigkeit der Amtsmeister,

und

deren Verbindlichkeit zur Gewinnung des Bürger-Rechts.



Rostock,

gedruckt bey Christian Müller, E. C. Rath's Buchdrucker.

1799.

—●—●—●—●—●—●—

D U R C H D I E S E

1791

Dennach E. E. Rath in Erfahrung gebracht hat, daß Theils verschiedene Nenn-ter minorennne Subjecte zu Meistern aufgenommen, Theils auch die zu Meistern aufgenommene das Bürger-Recht auf solches ihr Gewerbe jezuweilen nicht sofort gewonnen, sondern mehrere Jahre damit Anstand genommen haben; und dann beydes mannigfaltige Gesez- und Ordnungs-widrige Inconvenienzen zur Folge hat; so will Derselbe hiedurch sowohl denjenigen Meistern, die noch keine Bürger sind, das Bürger-Recht ohne fernern Anstand zu gewinnen, angefüget, als auch

auch gesammten Aemtern, und namentlich den Me-
sterleuten, für die Zukunft zur Pflicht gemacht
haben:

- 1) über das Alter desjenigen, der sich zum Mei-
sterwerden meldet, vor dessen Aufnahme
ins Amt, eine genaue und zuverlässige Er-
kundigung anzustellen, und ihn, wenn er
das 25ste Jahr noch nicht vollendet hat, bis
dahin schlechterdings abzuweisen; es wäre
denn, daß ihm die venia aetatis eintreten-
den Umständen nach Obrigkeitlich ertheilet
worden sey; danächst auch
- 2) ihm vor der Reception bekannt zu machen,
daß ihm das Bürger-Recht ohne Anstand
zu gewinnen obliege; übrigens aber
- 3) dem verordneten Herrn Amtspatron in je-
dem halben Jahre ein, von dem worthaben-
den

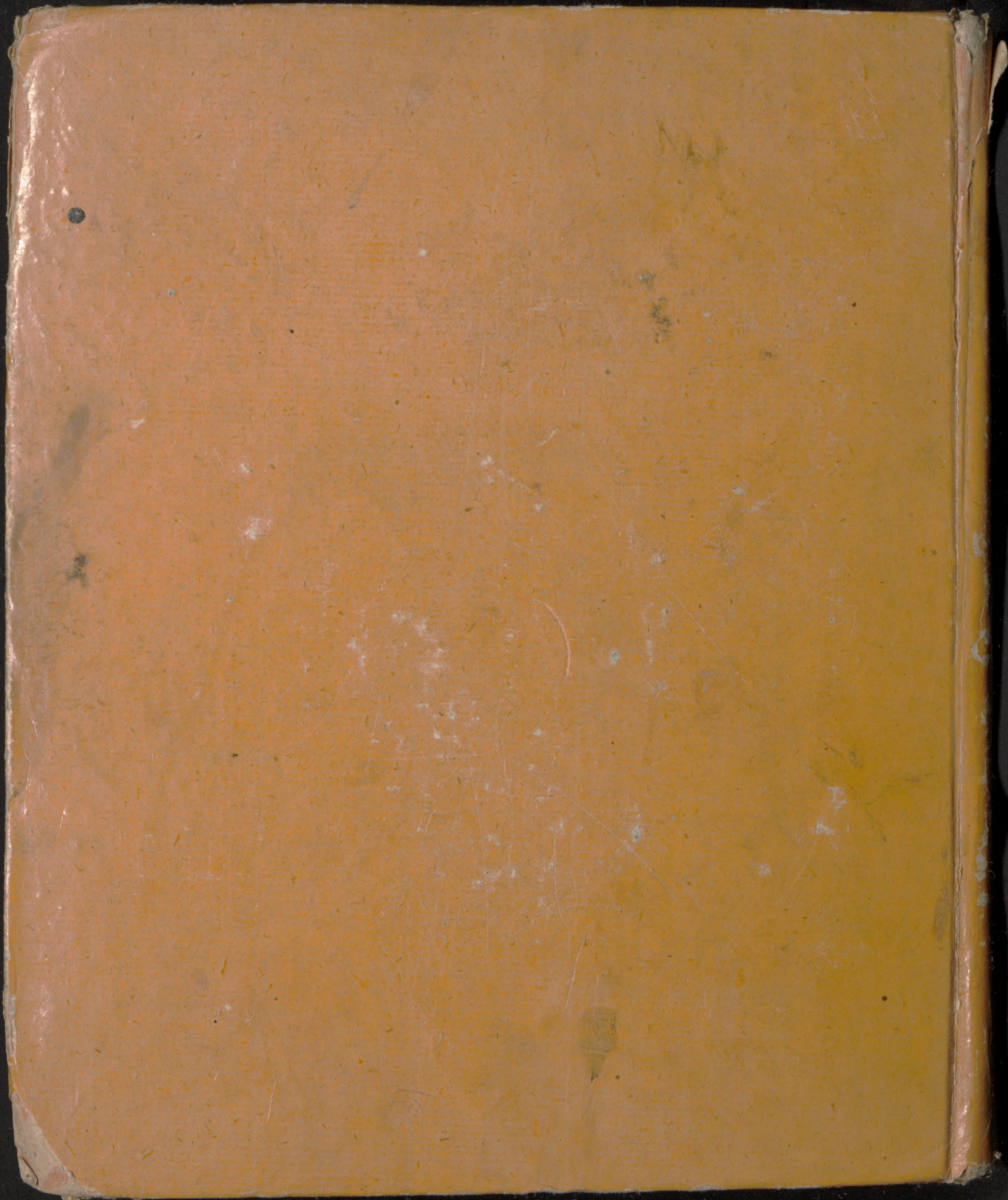
den Altermann unterschriebenes, Verzeich-
niß der in den verwichenen sechs Monaten
recipirten Meistern einzureichen.

Wie sich nun sowohl die bereits recipirten Mei-
stere, als auch jedes Amt und dessen Alterleute,
bey Vermeidung weitem rechtlichen Einsehens,
und respective eigener Haftung und Verantwort-
lichkeit, hiernach genau und pünctlich zu achten
haben; so ist auch den Löblichen Behörden com-
mittiret, diese Verordnung den Aemtern ad Pro-
tocolum bekannt zu machen, und auf deren stete
Beobachtung zu halten. Publicatum Jussu Sena-
tus. Rostock den 1sten Julius 1799.



J. C. T. Stever,
Protonotarius.

N. 1 — 51.



§. 16.

Die nach einer zu gebenden neuen Instruction vom Schoß-
rent speciell von Grundstücken und Kapitalien-Schoß zu füh-
rechnung soll alljährlich vier Wochen nach Johannis abgeschlossen,
eichniß der Restanten beygefügt, und zur genauen Revision
t werden.

§. 17.

Wer überführt wird unrichtig geschoffet zu haben, ist nicht
puldig, den defraudirten Schoß nachzuzahlen, sondern hat
noch das Quantum, zu dessen Entrichtung er pflichtig war,
se doppelt an die Schoß-Casse zum alleinigen Stadt-Nutzen,
tigen. Auch die Erben oder die sonstigen univerrsellten Nach-
res Schoßpflichtigen sind für den von letzterem etwa defrau-
choß verhaftet, auch zur Erlegung der Strafe aus dem Ver-
sselben verpflichtet.

§. 18.

Hätte die Deputation, das Schoß-Departement oder auch
ntungs-Revisorat wegen unrichtig gemachter Declarationen
ergeschlagener Steuer, begründeten Verdacht gegen einen
chtigen; so sind diese Behörden eben so befugt, als pflichtig,
etenten Gerichte, unter Mittheilung der betreffenden nähern,
dacht begründenden Umstände, davon zur legalen Unter-
und Bestrafung die Anzeige zu machen.

Auch soll das Schoß-Departement entweder unmittelbar oder
zängiger Aufforderung vom Revisorat berechtigt seyn, von
erpflchtigen nach Umständen die Wiederholung der schriftlichen
ung und dies im Verfolg der Zeit, so oft es solche nöthig
u erfordern.

